



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid
Änderungsgenehmigung**

70.1-2024/0164-0183175

vom 27.02.2026

**Christian Kock
Bauerschaft 144
48249 Dülmen**

**Wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage
zur Erzeugung von Ferkeln und zum Halten von Mastschweinen**

**am Standort
48249 Dülmen, Bauerschaft 144**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Antragsumfang/Anlagendaten	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und dem vorbeugenden Brandschutz	6
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechts, des Bodenschutzes und der Düngemittelverordnung	7
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich Gewässer- und Grundwasserschutz	14
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich Veterinärrecht	15
V. Hinweise	21
VI. Begründung	26
VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	26
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	27
VI.3 Prüfergebnis	35
VII. Verwaltungsgebühren	35
VIII. Ihre rechtlichen Möglichkeiten	35
Anhang 1: Antragsunterlagen	37
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen	41
Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen	43

I.
Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2024 die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Erzeugung von Ferkeln durch Haltung von 283 Sauen und 30 Zuchtläufern sowie zwei Ebern und 1.141 Mastschweinen am Standort 48249 Dülmen, Bauerschaft 144, Gemarkung Merfeld, Flur 15, Flurstück 42, erteilt.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II.
Antragsumfang/Anlagendaten

Betriebseinheit	Beschreibung	Status
BE 1	vorhandener Sauenstall mit 36 Abferkelpätzen und 280 Ferkelplätzen wird umgebaut zu 96 Sauenplätzen und 30 Zuchtläuferplätzen, Abluftführung über Zentralkanal mit Abluftführung DN 92 auf 13,1 m über GOK	Änderung
BE 2	vorhandener Maststall mit 182 Mastschweineplätzen erhält eine auf 13,6 m über GOK erhöhte Abluftführung DN 70	Änderung
BE 3	Krankenstall, mit Abluftführung DN 40 auf 0,8 m über Dachhaut	nachträgliche Genehmigung
BE 4	vorhandener Maststall mit 420 Mastschweineplätzen, erhält eine auf 10 m über GOK erhöhte Abluftführung mit zwei Schächten DN 92	Änderung

BE 5	vorhandener Maststall mit 539 Mastschweineplätzen, wird angeschlossen an einen nach DLG Signum 5879 zertifizierten Abluftwäscher der Fa. Devrie	Änderung
BE 6	vorhandener Sauenstall mit 285 Sauenplätzen und einem Eberplatz wird umgebaut zu 107 Sauenplätzen, 2 Eberplätzen und 80 Abferkelbuchten und angeschlossen an einen nach DLG Signum 5879 zertifizierten Abluftwäscher der Fa. Devrie	Änderung
BE 7	vorhandener Güllehochbehälter mit 642 m ³ Lagerkapazität wird mit einem Zeltdach ausgerüstet	Änderung
BE 8	vorhandener Güllehochbehälter mit 642 m ³ Lagerkapazität mit geführter Schwimmfolie	Bestand
BE 9	vorhandene Hackschnitzelheizung mit 99 kW Feuerungswärmeleistung	Bestand
BE 10	vorhandenes Futtersilo mit 749 m ³ Lagervolumen	Bestand
BE 11	vorhandenes Fahrsilo mit einer Lagerfläche von 150 m ²	Bestand

Gesamtkapazität der Anlage:	283	Sauenplätze
	30	Zuchtläuferplätze
	2	Eberplätze
	1.141	Mastschweineplätze
	2.337 m ³	Güllelagerkapazität

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.

Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder der beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Anzeige der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- IV.1.4 Die die Anlage betreibende Person hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen.
Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.5 Die die Anlage betreibende Person hat ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde und den Überwachungsbehörden jederzeit auf Verlangen und unmittelbar zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Änderungsbescheid und vorhergehenden Genehmigungsbescheiden ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.
- IV.1.6 Es ist ein Tier-Bestandsbuch zu führen, in dem tagesgenau der Gesamttierbestand der Anlage mit Angabe der Zu- und Abgänge sowie den verendeten Tieren aufgeführt wird (siehe Anlage 12 zu § 42 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung).
Dieses Tier-Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und den Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tier-Bestandsbuch sind mindestens monatlich durch die die Anlage betreibende Person oder eine durch sie beauftragte Person gegenzuzeichnen. Die beauftragte Person ist gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Angabe der Personalien anzuzeigen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und dem vorbeugenden Brandschutz

Baurecht

IV.2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 einzureichen:

- die Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit (Typenstatik).

Die Bescheinigungen und Nachweise müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 aufgestellt bzw. geprüft sein. Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Baubeginn, Rohbaufertigstellung sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde über das Serviceportal der Stadt Dülmen

(www.serviceportal.duelmen.de -> Alle Dienstleistungen/Suche -> „Baubeginn, Rohbaufertigstellung und abschließende Fertigstellung online anzeigen“)

jeweils spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise können hier ebenfalls hochgeladen werden.

Brandschutz

IV.2.2 Für die gesamte Hofstelle ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen der Gebäudeteile in Anlehnung nach DIN 14095 ein Feuerwehrrübersichtsplan zu erstellen und der Bauaufsicht Dülmen zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben.

Eine Ausfertigung ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Dülmen am Objekt zu hinterlegen.

Gemäß DIN 14095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von zwei Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechts, des Bodenschutzes und der Düngemittelverordnung

- IV.3.1 Entfallen landwirtschaftliche Nutzflächen zur Dungverwertung – z. B. durch Flächenverkauf, Auflösung von Pacht- bzw. Gülleabnahmeverträgen –, so ist dies den zuständigen Aufsichtsbehörden (Direktor der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Coesfeld und Kreis Coesfeld, FD 70.1) unaufgefordert mitzuteilen. Reichen die dann vorhandenen Flächen nicht aus, sind Ersatzflächen nachzuweisen oder es sind Tierplätze zu verringern.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Ställe und Fütterung:

- IV.4.1 Die Futtervorlage-, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, die Stallgänge, die Stalleinrichtungen und der Außenbereich um die Ställe sind trocken und sauber zu halten. Trinkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- IV.4.2 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwertbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Molke) verfüttert, so sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- IV.4.3 Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung, bestehend aus mindestens drei Phasen, ist sicherzustellen. Hierbei sind Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

Produktionsverfahren für Schweine*	Maximale Nährstoffausscheidung in kg/(TP x a)***	
	N	P ₂ O ₅
Sauen		
Sauenhaltung mit Ferkeln bis 8 kg Lebendmasse**	23,2	10,3
Spezialisierte Ferkelaufzucht		
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei bis zu 450 g Tageszunahme im Mittel; 140 kg Zuwachs / Tierplatz und Jahr; 7 Durchgänge	3,4	1,2
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei 500 g Tageszunahme im Mittel; 160 kg Zuwachs / Tierplatz und Jahr; 8 Durchgänge	3,6	1,3

Jungsauen		
Jungsauenaufzucht von 28 bis 95 kg Lebendmasse; 180 kg Zuwachs / Tierplatz und Jahr; 2,47 Durchgänge	8,1	4,2
Jungsaueneingliederung von 95 bis 135 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs / Tierplatz und Jahr; 6 Durchgänge	13,3	7,5
Eberhaltung und Jungebermast		
Eberhaltung 60 kg Zuwachs / Tierplatz und Jahr	22,1	9,6
Schweinemast		
Bis 700 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 210 kg Zuwachs; 2,33 Durchgänge	9,6	3,8
750 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 223 kg Zuwachs; 2,5 Durchgänge	9,8	3,8
850 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 246 kg Zuwachs; 2,7 Durchgänge	10,6	3,9
950 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 267 kg Zuwachs; 2,97 Durchgänge	10,8	4,0

* Ab dem 1.1.2022 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

**Bei Sauenhaltung mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse setzen sich die maximalen Nährstoffausscheidungen aus den Nährstoffausscheidungen dieser Zeile und denen der spezialisierten Ferkelaufzucht zusammen, z. B. 28 Ferkel pro Sau und Jahr bei 7 Durchgängen ergibt 4 Ferkelaufzuchtplätze: $23,2 + 4 \times 3,4 = 36,8$ kg N/Sauenplatz mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse und Jahr.

***TP = Tierplatz

IV.4.5 Der Nachweis für die Einhaltung der Werte nach IV.4.4 ist für jedes Produktionsverfahren einzeln jährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 der TA Luft für einen ununterbrochenen 12-Monatszeitraum zu erbringen und mindestens fünf Jahre vorzuhalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (siehe hierzu Hinweis V.4).

Werden Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen nach Anhang 11 der TA Luft eingesetzt, so ist deren dauerhafte Wirksamkeit nachzuweisen. Geeignete Parameter sind in einem elektronischen

Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abluftführung:

IV.4.6 Die Ställe sind jeweils mit Abluftführungen auszustatten, die den Vorgaben aus der Immissionsprognose Gutachten Nr. G-5641-01 vom 23.02.2024 - erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus - entsprechen:

- BE 1 1 Abluftschacht DN 92 mit Kaminmündung 13,1 m über GOK (= 3 m über Dachfirst);
- BE 2 1 Abluftschacht DN 70 mit Kaminmündung 13,6 m über GOK (= 3 m über Dachfirst);
- BE 4 2 Abluftschächte DN 92 mit Kaminmündung 10 m über GOK (> 3 m über Dachfirst);
- BE 5 Anschluss an einen zertifizierten, einstufigen biologischen Abluftwäscher der Fa. Devrie (DLG Prüfbericht 5879);
- BE 6 Anschluss an einen zertifizierten einstufigen biologischen Abluftwäscher der Fa. Devrie (DLG Prüfbericht 5879);

Die Abluft ist jeweils so nach oben abzuführen, dass der ungestörte Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung nicht behindert wird.

IV.4.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf bei den Abluftkaminen der BE 1 und BE 2 ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten.

IV.4.8 Die Lüftungsanlagen der Ställe sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so auszulegen, dass nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Stand August 2017) im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3^\circ K$ sichergestellt wird.

IV.4.9 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, der Prüfbericht zu den installierten Lüftungsanlagen und Abluftführungen – erstellt von einer nicht am Genehmigungsverfahren oder der Erstellung der Lüftungs- und Abluftanlagen beteiligten sachkundigen Person – vorzulegen. Aus dem Prüfbericht muss eindeutig und überprüfbar hervorgehen, dass die oben genannten Anforderungen an die Mindestlüfrate und die Höhe der Abluftführungen erreicht bzw. eingehalten werden.

IV.4.10 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Ställe müssen die Abluftführungen entsprechend den Vorgaben aus dieser Genehmigung ausgeführt sein und betrieben werden.

Abluftreinigung:

- IV.4.11 Die Abluftbehandlungsanlage ist nach den Vorgaben der Herstellerfirma entsprechend den Rahmenbedingungen des DLG-Prüfberichts 5879 und der Betriebsanweisung der Herstellerfirma zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- IV.4.12 Eine ausreichende Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen für die BE 5 und BE 6 ist gegeben, wenn:
- im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und die Geruchsstoffkonzentration im Reingas weniger als 500 GE/m³ beträgt;
 - die Abscheideleistung für Ammoniak mindestens 80 % beträgt; und
 - die Abscheideleistung für Staub mindestens 82 % beträgt.
- IV.4.13 Zur Gewährleistung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage ist mit der Herstellerfirma der Abluftreinigungsanlage spätestens vor der Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist zum Betriebstagebuch zu nehmen. Die Abluftreinigungsanlage ist regelmäßig (mindestens halbjährlich) durch die Herstellerfirma fremd zu warten; erstmalig spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme. Die von der Wartungsfirma erstellten Prüf- und Wartungsprotokolle sind zum Betriebstagebuch zu nehmen. Darüber hinaus sind die vorgegebenen Eigenkontrollen und Wartungen durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.4.14 Die Abluftbehandlungsanlage ist mit einem elektronischen Betriebstagebuch auszurüsten, das online von der Betriebsleitung und auch von der Herstellerfirma eingesehen werden kann. In dem elektronischen Betriebstagebuch sind mindestens folgende Messparameter zu erfassen und den Sollwerten gegenüber zu stellen:
- Datum und Uhrzeit,
 - Abluftvolumenstrom in m³/h,
 - Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
 - Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m³, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
 - Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh,
 - Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb),
 - pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit in mS/cm im Waschwasser,
 - Abschlammung, kumulativ in m³,
 - Pumpenlaufzeiten in Stunden,
 - Berieselungsdichte in % der maximalen Pumpenförderleistung,
 - Gesamtfrischwasserverbrauch des Wäschers in m³/d,

Rohgas- und Reingastemperatur in °C Die Aufzeichnungen müssen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein.

Die Speicherung der Daten muss über fünf Jahre erfolgen. Für die jeweils zurückliegenden drei Monate sind alle Halbstunden-Mittelwerte zu sichern. Anschließend genügt die Aufzeichnung der Tagesmittelwerte.

IV.4.15 Die der Herstellerfirma durch die Ferndiagnose vorliegenden Betriebsdaten der Abluftreinigungsanlage sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, auf Verlangen durch den Anlagenbetreiber als gängige Excel-Datei digital zur Verfügung zu stellen.

IV.4.16 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind gemäß dem DLG-Prüfrahmen „Abluftreinigungssysteme für Tierhaltung“ in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Name der sachkundigen Person bzw. Firma,
- Datum durchgeführter Kontrollgänge,
- Datum, Dauer und Art der durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- jeweilige Betriebsstundenzahl der Abluftbehandlungsanlage,
- täglich Kontrolle der Anlage auf Alarmer,
- wöchentliche Kontrolle der Umwälz- und der Abschlämpumpen,
- wöchentliche Sprühbildkontrolle,
- wöchentliche Kontrolle der pH-Sensoren,
- wöchentliche Kontrolle der Waschwasservorlage,
- wöchentliche Kontrolle der Abschlämmrate,
- wöchentliche Kontrolle des Druckverlustes im Filterpaket,
- wöchentliche Kontrolle des pH-Wertes im Waschwasser,
- halbjährliche Kalibrierung der Leitfähigkeitssensoren und des pH - Wert-Sensors,
- bei Bedarf Reinigung des Filterpakets und des Waschwasser-Vorlagebeckens.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.4.17 Vor der Inbetriebnahme der Abluftbehandlungsanlagen hat die die Tierhaltungsanlage betreibende Person sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen verantwortliche Person oder die von ihr für den Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen bestimmte Person durch die Herstellerfirma der Abluftbehandlungsanlage für den zuverlässigen Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen ausreichend informiert und geschult wurde. Darüber ist eine Bescheinigung der Herstellerfirma der Abluftreinigungsanlage zum Betriebstagebuch zu nehmen. Zudem ist die für den Betrieb der Abluftbehandlungsanlagen verantwortliche Person unter Angabe der Personalien im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.4.18 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Bescheinigung durch eine nicht am Genehmigungsverfahren und an der Erstellung der Anlage beteiligten sachkundigen Person vorzulegen, dass die Abluftbehandlungsanlagen für die BE 5 und die BE 6 entsprechend den Auslegungsdaten der Herstellerfirma vom 22.07.2024 errichtet wurden und das manuelle und das elektronische Betriebstagebuch die Dokumentation der Kontrollen, Wartungen und Reparaturarbeiten gemäß den Anforderungen der Herstellerfirma und dieses Genehmigungsbescheides ermöglicht.

Güllelagerung:

IV.4.19 Zwischen Stallräumen und außenliegenden Kanälen, Gruben oder Schächten müssen Geruchsverschlüsse (siphonartig) vorhanden sein.

IV.4.20 Gülleabfüllplätze sind nach jedem Gülleumschlag zu reinigen.

IV.4.21 Der bestehende Güllehochbehälter BE 7 ist nach Rechtswirksamkeit dieses Genehmigungsbescheides nach der darauffolgenden Entleerung und vor der anschließenden Wiederbefüllung mit einem Zeltdach auszurüsten, das bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 % der Emissionen an Geruchsstoffen und Ammoniak erreicht. Ein entsprechender Herstellernachweis über den Emissionsminderungsgrad ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

Lärm:

IV.4.22 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die verursachten Geräuschimmissionen an dem nächst benachbarten unbeteiligten Wohnhaus, Bauerschaft 140, folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

- bei Tage 60 dB(A) und
- bei Nacht 45 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr; der Beurteilungszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde.

Messungen:

IV.4.23 Die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer IV.4.12 an die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage hat durch jährliche Kontrolle der Abluftreinigungseinrichtung zu erfolgen. Diese Kontrolle muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen umfassen. Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben

worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen.

Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des elektronischen Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung muss mindestens nachfolgende Parameter umfassen:

- Auslastung der Anlage,
- Druckverlust,
- Reingasfeuchte,
- Ammoniak-Abscheidung,
- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit im Waschwasser,
- Abschlämmungsrate der Wäscher und
- die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.

Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer während der Endmast bei mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen (siehe Hinweis V.1.5).

Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.

Die Messung der Geruchsstoffkonzentration hat gemäß der Richtlinie VDI 3880, Ausgabe Oktober 2011 (Olfaktometrie) zu erfolgen. Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an Ammoniak und Gesamtstickstoff ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden.

IV.4.24 In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geruchs-Staube- und/oder Ammoniakemissionen nach Maßgabe der TA Luft 2021 (Geruch) bzw. der Geräuschmissionen nach Maßgabe der der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine anerkannte Messstelle auf Kosten der anlagebetreibenden Person feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und in digitaler Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich direkt zu übersenden.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MVEL (RdErl. Messstellen) bekannt gegeben.

- IV.4.25 Aufgrund der vorgenannten gutachterlichen Feststellungen und nach deren Bewertung durch Kreis Coesfeld, FD 70.1, sind ggf. erforderliche Verbesserungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass die erforderlichen Emissions- und Immissionswerte eingehalten werden, durch die den Betrieb leitende Person, in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, unverzüglich einzuleiten.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich Gewässer- und Grundwasserschutz

- IV.5.1 Ein Auslaufen von Gülle sowie offensichtliche Undichtigkeiten bei Gülle beaufschlagten Anlagenteilen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich anzuzeigen.
- IV.5.2 Desinfektionsmittel sind bei der Reinigung der Ställe unter Beachtung der Desinfektions-Richtlinie einzusetzen. Es dürfen dabei nur zugelassene Mittel eingesetzt werden, die biologisch abbaubar sind. Als Nachweis ist das zugehörige Sicherheitsdatenblatt zum Betriebstagebuch zu nehmen. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln bei der Reinigung der Ställe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.5.3 Abwassersammelgruben dürfen keine Verbindung zur Hofentwässerung haben. Die Sammelgruben müssen abflusslos ausgebildet sein.
- IV.5.4 Alle Gülleläger und das Fahrsilo sind mindestens einmal jährlich durch Sichtkontrolle auf Dichtheit der Behälter, der Bodenplatten und Rohrleitungen (Rohrleitungsanschlüsse und Schieber) gründlich zu überprüfen. Die Durchführung ist unter Angabe des Datums schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Abluftbehandlungsanlagen:

- IV.5.5 Die Abluftbehandlungsanlagen, insbesondere die Sammelbecken der Abluftreinigungsanlagen für das Waschwasser, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Das in ihnen gesammelte Waschwasser darf nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Es sind bei Betonbauwerken die DIN 1045 Teil 1-4 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ in Verbindung mit der DIN EN 206-1 „Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ zu beachten.
- IV.5.6 Die Herstellung und die Montage der Abluftreinigungsanlagen sind durch den Hersteller, einem von ihr beauftragten Bauleitung oder einer fachkundigen

Vertretung der Bauleitung überwachen zu lassen. Sie hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, nach den bautechnischen Unterlagen und den gültigen DIN-Normen zu sorgen.

- IV.5.7 Beschichtungen und Dichtungsbahnen zur Abdichtung des Waschwasserauffangraumes müssen durch ein baurechtliches Prüfzeichen zugelassen sein. Undichtheiten und das Austreten wassergefährdender Stoffe aus den Behältern oder anderen Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Sie müssen sichtbar sein oder alternativ durch eine Lecksonde angezeigt werden. Entsprechende Nachweise sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich Veterinärrecht

- IV.6.1 Das Betriebsgelände muss so eingefriedet sein, dass es nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Die gesamte Einfriedung einschließlich der Ein- und Ausgänge (Tore) muss so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild ab Frischlingsgröße, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein ca. 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- IV.6.2 Die Verladeeinrichtung muss außerhalb der Verladevorgänge zu allen Richtungen derart verschlossen werden können, dass ein Eindringen von wildlebenden Tieren sicher verhindert wird.
- IV.6.3 Der Betrieb muss über eine befestigte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen. Dort und bei anderen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Dieser Fahrzeugwaschplatz kann auch in Kombination mit dem befestigten Gülleentnahmeplatz errichtet oder betrieben werden.
- IV.6.4 Für die Schweineställe müssen wirksame Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion dieser Ställe, der dort verwendeten Behälter, Gerätschaften und der Räder von Fahrzeugen vorhanden sein. Die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeugräder müssen jederzeit einsatzbereit und leicht zugänglich im Betrieb lagern.

- IV.6.5 An den Ein- und Ausgängen der Ställe sind funktionstüchtige Vorrichtungen zur Reinigung des Schuhzeugs (z. B. Stiefelwaschanlage) und Desinfektion des Schuhzeugs (Desinfektionswannen oder Einrichtungen zur Sprühdesinfektion) vorzuhalten. Alternativ hat beim Betreten bzw. Verlassen des Stalles ein Stiefelwechsel zu erfolgen.
- IV.6.6 Der Betrieb muss über einen stallnahen Umkleideraum mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhzeugs sowie Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung, einschließlich des Schuhzeugs verfügen. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über diesen Umkleideraum möglich sein.
- IV.6.7 Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen (ohne Zugang von frischem Material) verfügen.
- IV.6.8 Der Betrieb muss über einen geschlossenen, fugendichten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Behälter (oder Raum) verfügen, in dem verendete Schweine aufbewahrt werden. Dieser Behälter muss gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sein und ist nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen und desinfizieren.
- IV.6.9 Der Behälter sollte so aufgestellt werden, dass das Abholfahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt das Betriebsgelände zur Entleerung nicht befahren muss. Diese Übergabestelle muss befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die anfallenden Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.
- IV.6.10 Futter und Einstreu sind vor Wildschweinen geschützt zu lagern. Außerhalb der Einfriedung gelegene Fahrsilos müssen an der offenen Seite mit einem stabilen und Wildschweine dichten Tor verschlossen gehalten werden. Das Tor muss derart verankert sein, dass es durch Wildschweine nicht ausgehebelt werden kann.
- IV.6.11 Der Betrieb muss über einen ausreichend großen Isolierstall verfügen, in dem alle neu eingestellten Schweine über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen gehalten werden können. Dieser Stall muss von anderen Ställen zuverlässig abgetrennt und gesondert zugänglich sein. Diese Auflage entfällt lediglich dann,

wenn die Betriebseinheiten im Rein-Raus-Verfahren geführt werden oder die Schweine nachweisbar direkt ab Stall und ohne Zuladung bezogen werden.

- IV.6.12 Es muss eine Krankenbucht vorhanden sein, in der erforderlichenfalls kranke oder verletzte Tiere auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert werden können.
- IV.6.13 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereit stehen.
- IV.6.14 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet (z. B. durch sich selbsttätig öffnende Lüftungsklappen), und eine vom Stromnetz unabhängige Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Die Alarmanlage muss zur Meldung eines Ausfalls oder einer Störung der Lüftungsanlage neben der akustischen Warnung eine Alarmweiterleitung auf ein oder auf mehrere Mobiltelefone und/oder ein ständig besetztes Festnetztelefon aufweisen. Der vorschriftsmäßige Einbau sowie die fachgerechte Prüfung und Inbetriebnahme der Alarmanlage ist durch eine Abnahmebescheinigung einer entsprechenden Fachfirma nachzuweisen.
- IV.6.15 Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Es sind Kühleinrichtungen wie z. B. Erdwärmetauscher, Kühlpads, Bodenkühlung oder Vernebelungsanlagen, sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen vorzuhalten.
- IV.6.16 Die Spaltenweite darf bei Jungsauen, Sauen und Ebern 20 mm bei einer Auftrittsbreite von mindestens 80 mm nicht überschreiten.
- IV.6.17 Ställe oder Abteile, in denen wegen zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht eine künstliche Beleuchtung erforderlich ist, müssen mindestens acht Stunden so beleuchtet werden, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux herrscht. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.
- IV.6.18 Abweichend davon reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus.

IV.6.19 Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

IV.6.20 Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial haben, das

- a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
- b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Als Beschäftigungsmaterial in diesem Sinne kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien verwendet werden.

IV.6.21 Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Schweine eine Tränkestelle vorhanden sein.

IV.6.22 Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden:

- a) je Kubikmeter Luft 20 cm³ Ammoniak, 3.000 cm³ Kohlendioxid und 5 cm³ Schwefelwasserstoff;
- b) ein Geräuschpegel von 85 db(A).

Das Überschreiten der Grenzwerte kann nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z. B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

Besondere Anforderungen für Saugferkel

IV.6.23 In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.

IV.6.24 Der Liegebereich für Saugferkel muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmegeklämt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein. Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. Für die Berechnung ist sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel zu berücksichtigen und folgende Formel anzuwenden:

$0,033 \times \text{durchschnittl. Absatzgewicht}^{0,66} \times \text{durchschnittliche Wurfgröße}$.

IV.6.25 Die Spaltenweite im Aufenthaltsbereich der Ferkel darf 11 mm nicht überschreiten.

IV.6.26 Wer Saugferkel hält, muss sicherstellen, dass im Liegebereich der Saugferkel während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkel abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Temperatur in Grad Celsius	
	mit Einstreu	ohne Einstreu
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

Besondere Anforderungen für Absatzferkel

IV.6.27 Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss für jedes Absatzferkel mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratmetern
über 5 bis 10	0,15
über 10 bis 20	0,2
über 20	0,35

IV.6.28 Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein (gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten).

IV.6.29 Die Spaltenweite darf bei Absatzferkeln (abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen) 14 mm bei einer Auftrittsbreite von mindestens 50 mm nicht überschreiten.

Besondere Anforderungen für Jungsauen und Sauen

IV.6.30 Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

	Erforderliche Fläche in Quadratmetern je Sau bei einer Gruppengröße von		
	1 bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	40 oder mehr Tiere
je Jungsau (bis zum ersten Wurf)	1,85	1,65	1,5
je Sau (ab dem ersten Wurf)	2,5	2,25	2,05

Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich (maximal 15 % Perforationsgrad) zur Verfügung stehen.

IV.6.31 Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass

- a) die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können;
- b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich (maximal 15 % Perforationsgrad) ausgeführt ist.

IV.6.32 Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen. Von dieser Bodenfläche muss

- a) ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich (maximal 15 % Perforationsgrad) und
- b) ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit in diesem Sinne dar. Sie sind in der Gruppe zu halten und dürfen nur kurzfristig für die Rauschekontrolle und die Tätigkeit des Besamens fixiert werden.

IV.6.33 Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. In den Abferkelbuchten im Liegebereich der Sau muss eine feste Fläche von mindestens 1,27 m Länge mit einem Perforationsgrad von maximal 7 % vorhanden sein. Der Boden des Liegebereiches soll überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben.

- IV.6.34 Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.
- IV.6.35 Kastenstände für die Einzelhaltung im Deckzentrum und Abferkelstall müssen so beschaffen sein, dass
- a) die Schweine sich nicht verletzen können und
 - b) die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können und
 - c) der Liegebereich für Jungsauen und Sauen einen maximalen Perforationsgrad von 7 % aufweist.
- IV.6.36 Die Länge des Kastenstandes darf 220 cm nicht unterschreiten.

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Eber

- IV.6.37 Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann und sie für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmeter aufweisen. Eber dürfen in Haltungseinrichtungen, die zum Decken benutzt werden, nur gehalten werden, wenn
- a) diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann und
 - b) diese eine Fläche von mindestens zehn Quadratmeter aufweisen.

V.

Hinweise

V.1 Immissionsschutz

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 9 WHG handelt.

Die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

- V.1.2 Diesem Bescheid haben die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene, nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. In diesem Fall ist die Betriebsleitung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- V.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.1.4 Gemäß Erlass des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf vom 15.12.2023, Az.: 61.11.03.03-0004600 „Immissionsschutz / Tierhaltungsanlagen – Vollzug der TA Luft 2021 hinsichtlich baulicher und betrieblicher Maßnahmen gemäß Nr. 5.4.7.1 lit. c) – hier: Neue Fütterungsvorgaben für immissionsschutzrechtlich genehmigte Nutztierhaltungen, kann der Anlagenbetreiber den Nachweis der sich aus der TA Luft ergebenden Pflichten zur Fütterung erbringen, wahlweise durch:

- a) die Vorlage des 'Prüfberichts des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen als Landesbeauftragter (Düngebehörde) über die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, Betriebsprüfung zur Kontrolle der Einhaltung des Düngerechts';
- b) den Nachweis über die Nutzung des LfL-Berechnungstools Excel-Programm 'Stallbilanz für Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung zur Plausibilisierung der Best Verfügbaren Technik (BVT) im Bereich Futter und Fütterung' der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL, Bereich ITE, IAB), <https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>.

Für die Nachweise nach c) ist eine Durchführung im Auftrag durch die anlagenbetreibende Person von qualifizierten Dritten möglich. Sie müssen die notwendige fachliche Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Fütterung und Erstellung von Nährstoffbilanzen haben und nachweisen. Qualifizierte Dritte sind im Rahmen der Förderrichtlinie zur Förderung der Einzelbetrieblichen Beratung anerkannte Beratungsorganisationen (aktuelles Verzeichnis siehe:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/beratungsorganisationen/index.htm>).

V.1.5 Die Kontrollen und Nachweise der Abluftreinigungsanlagen an den Ställen BE 5 und BE 6 können anhand des vom Thüne-Institut entwickelten Check-Up (Ampel-System) erfolgen.

V.1.6 In den Abluftbehandlungsanlagen darf antragsgemäß Säure in geringen Mengen zur Prozessstabilisierung eingesetzt werden. Ist es beabsichtigt, darüber hinaus

auch Lauge oder Entschäumer einzusetzen, ist dies vorher dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

V.2 Baurecht

V.2.1 Gegen die in Kapitel 7.4 und 19 des Brandschutzkonzeptes vom 11.12.2024 (Projektnummer 23-BS-200) der Beratenden Ingenieure für Brandschutz (CSP-Ingenieure) aufgelistete Abweichung von Punkt 6.3 der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen (Rettungsweg und Türbreiten) und deren brandschutztechnische Beurteilung bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um eine Abweichung im Bestand, bei der das Vorliegen einer konkreten Gefahr nicht gesehen wird.

V.2.1 Abweichung Güllebehälterabdeckung:
Der nicht beschriebenen Abweichung / Erleichterung von § 32 BauO NRW 2018 (Dachabdeckung Güllehochbehälter als harte Bedachung) von materiellen Anforderungen des Baurechts wird aufgrund der geringen schwerentflammbaren Brandlast zugestimmt.

V.3 Gewässerschutz

V.3.1 Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) unterliegen den Anforderungen der Anlage 7 der AwSV. Hierzu zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Vorgruben, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen. Die Anforderungen aus einer Verordnung sind verbindlich und gelten unmittelbar. Sie bedürfen somit nicht einer Formulierung als Auflage im Genehmigungsbescheid. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Anforderungen aus einer Verordnung, hier die AwSV, verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des BImSchG.

V.3.2 Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Befüllen und Entleeren von Gülle beaufschlagten JGS-Anlage durch den Betreiber zu überwachen ist. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Betreiber von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und beim Entleeren einzuhalten.
Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

- V.3.3 Das Vorhalten der 20 ltr. Schwefelsäurekanister für die Prozeßstabilisierung der Abluftreinigungsanlagen unterliegt den Anforderungen der AwSV.

V.4 Veterinärrecht

- V.4.1 Die Vorschriften der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung sind einzuhalten.

- V.4.2 Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen für das Beschäftigungsmaterial ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Beschäftigungsmaterial	Max Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmaterial
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz)*
Beschäftigungsautomaten/-spender	12 (pro Beschäftigungsplatz)*

* Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsmaterial stehen können, richtet sich nach den Schulterbreiten.

V.5 Arbeitsschutz

- V.5.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) zu beachten.

- V.5.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- V.5.3 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - Terminierung von Maßnahmen,
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen,
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

VI. Begründung

VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie haben am 03.06.2024 über das Planungs- und Ingenieurbüro Hegemann die Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Tierhaltungsanlage beantragt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach der Nummer 7.1.11.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Ferkeln und zum Halten von Mastschweinen.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen lagen am 17.09.2024 vor. Erforderliche Überarbeitungen/Ergänzungen wurden letztmalig am 13.12.2024 vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Dülmen als Standortgemeinde
- Bauordnungsamt der Stadt Dülmen
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55-Betrieblicher Arbeitsschutz,
- Landesbetrieb Wald und Holz; Regionalforstamt Münsterland

sowie meinen Abteilungen

- 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung,
- 53-Gesundheitsamt,
- 70-Umwelt / Untere Umweltschutzbehörde (zuständig für den Immissionsschutz, den Schutz von Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie das Abfallrecht).

Planungsrecht

Bei der beantragten Anlage handelt es sich laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld, vom 29.10.2024 um eine landwirtschaftlich privilegierte Tierhaltung gemäß § 201 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Dülmen mit Schreiben vom 11.08.2025 erteilt.

Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 WHG ausgenommen. Demzufolge sind, soweit erforderlich, Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG gesondert zu erteilen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die widerrufliche Erlaubnis, Grundwasser aus einem Brunnen zu Tage zu fördern, um es als Brauchwasser für die Tierhaltung sowie die Abluftreinigungsanlage zu nutzen, wurde mit Datum vom 13.11.2024 unter dem Az.: 70.3.4.4-200/24 erteilt.

Damit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Grundwasserförderung erfolgt.

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt**Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Bei Tierhaltungsanlagen kann das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen sowie das Entstehen sonstiger Gefahren oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein. Daher unterliegen Tierhaltungsanlagen beim Erreichen oder Überschreiten bestimmter Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des jeweils rechtlich oder tatsächlich möglichen Betriebsumfanges der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Mit einer Gesamtkapazität von 283 Sauenplätzen, 30 Zuchtläuferplätzen, zwei Eberplätzen und 1.141 Mastschweineplätzen und einer Güllelagerkapazität von 2.337 m³ unterliegt das beantragte Vorhaben gemäß der Nummer 7.1.11.3 (V) des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Antragsgegenstand

Die vorhandene Schweinehaltungsanlage im geschlossenen System (Zucht und Mast) wird umstrukturiert und dem sich weiterentwickelten Stand der Technik angepasst, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenüber dem genehmigten Zustand zum 14.03.1999 wird keine Erhöhung des Tierbestandes beantragt. Damit fällt das Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich des UVPG.

Genehmigungsverfahren

Aufgrund der Anlagenkapazität handelt es sich bei der beantragten Tierhaltungsanlage um eine Anlage der Nummer 7.1.11.3 V des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Somit war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 19 BImSchG in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Immissionsschutz

Ausbreitungsberechnungen

Wegen der Art und Größe der beantragten Anlage, der damit verbundenen Emissionen, der Vorbelastung aus benachbarten Anlagen, der im Umfeld der Anlage befindlichen Schutzgüter sowie des Abstandes der beantragten Anlage zu den Schutzgütern, wurde durch die Genehmigungsbehörde eine Ausbreitungsberechnung nach Anhang 1 der TA Luft für die Parameter Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub gefordert.

Die dem Antrag beiliegende Immissionsprognose, erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, Bericht-Nr. G-5641-01 vom 23.02.2024 ist nachvollziehbar und plausibel.

Örtliche Lage

Der Betrieb liegt im Außenbereich der Stadt Dülmen, Gemarkung Merfeld. In der Nachbarschaft befinden sich neben einem unbeteiligten Wohnhaus (Bauerschaft 140) weitere landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe. Das Gebiet ist vornehmlich durch Intensivtierhaltung und zugehörige Futtererzeugung geprägt.

Vorbelastung durch andere landwirtschaftliche Betriebe

Die im Beurteilungsgebiet zur Hofstelle Kock liegenden benachbarten Anlagen wurden in der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Planzustandes als Vorbelastung berücksichtigt.

Vorhandene Wohnnutzung

Auf der Hofstelle Kock befinden sich nur betriebsbezogene Wohnungen, die keinen Immissionsschutzanspruch genießen.

Im Beurteilungsraum befindet sich eine Wohnnutzung, Bauerschaft 140, ohne Bezug zur Landwirtschaft. In etwa 450 m Entfernung nördlich schließt sich das Wohngebiet Merfeld an. Für diese Wohnnutzungen ist der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch sicherzustellen.

Die weiteren vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich stehen im Zusammenhang mit Tierhaltungsbetrieben oder sind aus der Landwirtschaft entstanden und haben daher in der Schicksalsgemeinschaft der Landwirtschaft nur einen eingeschränkten Schutzanspruch.

Gerüche

Die Immissionsprognose für die Tierhaltungsanlage Kock kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation aufgrund der vielen Vorbelastungsbetriebe mit einer deutlichen und flächendeckenden Überschreitung der Immissionswerte zu rechnen ist. Jedoch trägt der Zielzustand auf der Hofstelle Kock in Verbindung mit den im Antrag projektierten und in diesem Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Minderungsmaßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung des bisherigen Immissionsanteils bei. So nimmt z. B. an dem nächstgelegenen unbeteiligten Nachbarwohnhaus in nordöstlicher Richtung der Immissionsanteil um bis zu 0,12 (12 % der Jahresstunden) gegenüber dem genehmigten Zustand ab.

Auch in der Gesamtbelastung zeigt sich, dass der Zielzustand zu einer Verringerung der Wahrnehmungshäufigkeiten beiträgt.

In dem Wohngebiet von Merfeld wird der Geruchsanteil des Tierhaltungsbetriebes Kock im Zielzustand mit einem Immissionsanteil von < 0,02 irrelevant werden.

Die Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlage Kock werden nach dem Stand der Technik minimiert.

Nach Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft sind bei der Geruchsbeurteilung von Tierhaltungsgerüchen im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls in der Regel 20 % und im begründeten Einzelfall 25 % der Jahresstunden zulässig.

Hierbei wird ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch unterstellt, der der Schicksalsgemeinschaft der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Betriebe untereinander) durch die Rechtsprechung nicht in jedem Fall zugestanden wird. Er wird nur in den Fällen gewährt, in denen es sich um landwirtschaftlich privilegierte Wohnnutzungen handelt, die

keine im Vergleich zum betrachteten Emittenten vergleichbare oder eine deutlich geringere bis keine Tierhaltung haben. Schädliche Umwelteinwirkungen sind für genehmigungspflichtige Anlagen in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Hierunter fallen auch Geruchsimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ist die Schwelle der Erheblichkeit - wie bei Geruchsimmissionen im Außenbereich - nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bestimmt, kommt es darauf an, ob die Immissionen das nach der gegebenen Situation zumutbare Maß überschreiten. Auch nach der Überleitung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in die TA Luft 2021, Anhang 7, ist für die Schicksalsgemeinschaft der Landwirtschaft die zumutbare Geruchsbelastungsgrenze, d. h. die Grenze zur Erheblichkeit, weiterhin nicht eindeutig definiert, sondern obliegt der Bewertung im Einzelfall (Punkt 5 des Anhangs 7 der TA Luft).

Der Immissionswert von 25 % der Jahresstunden ist lediglich als Zielwert definiert. Ob mit der Belastung im Planzustand im Außenbereich die Grenze zum schweren und unerträglichen Eingriff überschritten ist, muss nach der Rechtsprechung im Einzelfall beurteilt werden. Hierbei ist auch das Maß des in diesem Einzelfall beantragten technischen Aufwandes zur Immissionsreduzierung zu berücksichtigen sowie die Zumutbarkeit und die Verhältnismäßigkeit weitergehender Maßnahmen zu prüfen (BVerwG vom 07.04.2016 - 4 B 37.15).

Die Zumutbarkeitsgrenze ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG) auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2011 - 4 C 12.10 - BVerwGE 141, 293 Rn. 22).

Konkret definiert wurden die Umstände im OVG NRW Beschluss 8 B 1011/13 vom 24.02.2014 und wurden sinngemäß in den Anhang 7 der TA Luft unter Punkt 5 überführt.

Der zumutbare Immissionswert ist danach im Einzelfall unter Berücksichtigung

- des Gebietscharakters,
- der Vorbelastung und Ortsüblichkeit der Gerüche;
- der gegebenenfalls erhöhten Duldungspflicht des Nachbarn bei eigener Tierhaltung,
- des gesetzgeberischen Anliegens, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen generell zu vermeiden und an sich nicht zumutbare Zustände nicht zu verfestigen,
- des Standes der Technik,
- des Ziels ggf. deutliche Verbesserungen herbeizuführen, selbst wenn Immissionswerte nicht eingehalten werden, und
- sonstiger Einzelfallumstände

festzulegen.

Auch gilt, dass bei einem Nebeneinander von landwirtschaftsbezogenen Gebäuden, die praktizierenden landwirtschaftlichen Betrieben zugeordnet sind, der landwirtschaftlichen Wohnnutzung höhere Immissionen zuzumuten sein können, als im Falle einer uneingeschränkten Wohnnutzung (OVG NRW Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 10 B 435/02 und vom 19.05.2003 – 22 A 5565/00).

Im hier zu betrachtenden Einzelfall werden nach der oben genannten Ausbreitungsberechnung für die betroffenen benachbarten Wohnnutzungen die 25 % der Geruchsjahresstunden nicht eingehalten, trotz einer deutlichen Verbesserung der Geruchsemissionssituation der Tierhaltungsanlage Kock.

Die vorhandene, deutlich überhöhte Immissionssituation im Beurteilungsraum hat bislang nicht zu einer Beschwerdesituation geführt. Die hohe Geruchsbelastung mit Tierhaltungsgerüchen ist ortsüblich. Das Umfeld ist historisch durch Tierhaltungsbetriebe geprägt. Darüber hinaus verpflichtet die eigene Tierhaltung der Wohnnachbarn zur Duldung einer hohen Geruchsbelastung. Das gesetzgeberische Anliegen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen generell zu vermeiden und an sich nicht zumutbare Zustände nicht zu verfestigen sowie eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation herbeizuführen, wird durch Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik (BE 1, BE 2 und BE 4 optimierte Abluftführung, BE 7 Abdeckung Güllehochbehälter und BE 5 und BE 6 Anschluss an eine zertifizierte Abluftreinigung) an der Tierhaltungsanlage Kock eingehalten.

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit der geforderten emissionsmindernden Maßnahmen ist die Installation von Abluftreinigungsanlagen an den Ställen BE 5 und BE 6, aufgrund der prekären Immissionssituation im vorliegenden Fall, legitim, geeignet, erforderlich und angemessen. Für die Ställe BE 1, BE 2 und BE 4, die bereits vor 1980 errichtet wurden, macht der Antragsteller nachvollziehbar geltend, dass aufgrund der Bausubstanz, der geringen Kapazität der einzelnen Ställe und ihrer räumlichen Zuordnung, diese Anforderung unverhältnismäßig erscheint. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Leitfaden des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) zur Umsetzung der Anforderungen der TA Luft zur Altanlagenanierung Nr. 5.4.7.1 lit h) Abluftreinigung, Stand 2024, 2. aktualisierte Ausgabe, verwiesen.

Unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls wird die berechnete Geruchsbelastung für die benachbarten Wohnnutzungen als zumutbar erachtet.

Ammoniak/Stickstoff

Die Ergebnisse der Immissionsprognose (siehe oben) weisen aus, dass der Schutz von besonders empfindlichen Pflanzen gewährleistet ist. Innerhalb der ausgewiesenen $2 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ -Isoplethe befinden sich keine geschützten Biotope. Gegenüber der Ist-Situation ist zudem eine deutliche Verbesserung zu erkennen.

Die Ergebnisse der Berechnung der zu erwartenden Stickstoffdeposition weisen aus, dass sich innerhalb der $5 \text{ kg/ha} \times \text{a}$ Isoplethe (Abschneidekriterium) keine geschützten Waldareale und innerhalb der $10,5 \text{ kg/ha} \times \text{a}$ Isoplethe keine Waldflächen ohne besonderen Schutzanspruch befinden. Somit ist nicht von einem Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auszugehen.

Der Stand der Technik zur Ammoniakminderung wird durch Minderung der Gesamt-Ammoniakemissionen um mindestens 40 % erreicht (vgl. TA Luft Nr. 5.4.7.1 lit i). Hierzu werden die Ammoniakemissionen der Ställe BE 5 und BE 6 antragsgemäß durch eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage mit einer Reinigungsleistung von 80 % (vgl. Nebenbestimmung IV.4.12) reduziert. Die beantragte Anlagentechnik, Rieselbettfilter der Fa. Devrie, Bezeichnung: „Biologic Air Clean Kombiwäscher BCA 70/90“, ist nach dem Prüfbericht DLG Signum 5879 für eine Ammoniak-Reinigungsleistung von > 70 % bis 90 % zertifiziert. Die beantragten 80 % sind damit sicher einhaltbar. Die Unverhältnismäßigkeit des Anschlusses der Ställe BE 1, BE 2 und BE 4 an Abluftreinigungsanlagen wurde bereits im Zusammenhang mit der Reduzierung der Geruchsemissionen begründet.

Staub/Bioaerosole

Die Ausbreitungsberechnung für Staub wurde vor dem Hintergrund der unmittelbaren Nachbarschaft des unbeteiligten Wohnhauses Bauerschaft 140 gefordert, das in etwa 115 m in Hauptwindrichtung zur Tierhaltungsanlage Kock liegt. Die TA Luft führt unter Punkt 4.2.1 zum Schutz der menschlichen Gesundheit eine zulässige Immissionskonzentration für Feinstaub (PM₁₀) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert auf. Gemäß Punkt 4.2.2 der TA-Luft ist eine Zusatzbelastung von 3 % ($0,03 \times 40 \mu\text{g}/\text{m}^3 = 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) als irrelevant zu betrachten. Nicht zuletzt wegen der Abluftreinigung durch Rieselbettfilter liegt die Staubb Belastung durch die Tierhaltungsanlage Kock für das vorgenannte Wohnhaus deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Diese Irrelevanzgrenze beschränkt sich auf die Hofstelle der Tierhaltungsanlage selbst. Damit ist auch nicht von einer Gefährdung der Nachbarschaft durch Bioaerosole auszugehen. Ein Personenkreis, der besonders empfindlich auf Bioaerosole reagiert (Krankenhaus oder Altenheim), ist im Umfeld der beantragten Anlage nicht vorhanden.

Die TA Luft beschränkt nach Nr. 5.2.9 die Emissionsminderung von Bioaerosolen auf den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Diese werden durch den Einsatz von Rieselbettfiltern im zumutbarem und angemessenem Rahmen umgesetzt.

Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld geht in seiner Stellungnahme vom 11.10.2024 nicht von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung in der Nachbarschaft aus.

Lärm

Im Außenbereich gelten nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW die Vorgaben für MI-Gebiete und Dorfgebiete mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Anlagenbezogene Lärmquellen von Tierhaltungsanlagen sind die Ventilatoren als ständige Emissionsquellen und die unregelmäßigen Schwerlasttransporte für die Futtermittelanlieferung, Tiertransporte und die Gülleverbringung. Die Hofstelle ist über gemeindliche Wege erschlossen. Üblicherweise werden die im Außenbereich anzusetzenden Lärmrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) zur Nachtzeit durch den Betrieb von Tierhaltungsanlagen eingehalten. Die benachbarte, unbeteiligte Wohnnutzung, Bauerschaft 140, liegt etwa 115 m nordöstlich der nächstgelegenen Lärmquelle der Tierhaltungsanlage Kock (Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalles BE 5). Nach vorliegendem Zertifikat (DLG Prüfbericht 5879) und vorliegenden Erfahrungen führt der Betrieb des Rieselbettfilters nicht zu einer Erhöhung des Schalldruckpegels. Unter Berücksichtigung der geometrischen Schalldämpfung ist damit nicht von einem Überschreiten der oben genannten Lärmrichtwerte auszugehen. Im vorliegenden Fall ist auch nicht von einem atypischen Sachverhalt auszugehen.

Wasserrecht

Bei den Anlagen zur Güllelagerung der Tierhaltungsanlage Kock handelt es sich um vorhandene Anlagen ohne Leckageerkennungssysteme gemäß Abschnitt 7 dieser TRwS 792. Gemäß Anlage 7 der AwSV besteht eine Nachrüstpflicht für Anlagen mit einem Lagervolumen von 1.500 m³ und mehr. Die vorhandenen Güllelager der Tierhaltungsanlage Kock erreichen diese Größenordnung nicht. Neue Anlagen, hier die BE 3, bedürfen eines Leckageerkennungssystems ab einem Lagervolumen von 500 m³. Dieses Lagervolumen wird ebenfalls nicht erreicht. Die Tierhaltungsanlage liegt auch nicht in einem Wasserschutzgebiet. Insofern können weitergehende Maßnahmen zur Kontrolle oder Nachrüstung, unabhängig von der Frage der Verhältnismäßigkeit, nicht gefordert werden.

Für die bislang nicht oder nicht zur Schweinehaltung legalisierten Ställe bzw. Abteile wurde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigengutachten mit dem Nachweis der Dichtheit der bestehenden Güllekeller gemäß AwSV, Anlage 7, und TRwS 792, Abschnitt 10.3.2.1, vorgelegt. Das Gutachten Nr. 101-04-22 TA1 vom 31. Januar 2022 des Sachverständigenbüro Menger Ingenieurbüro GmbH ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Umweltinspektion vom 16.11.2021 festgestellte Mängel am Güllehochbehälter BE 8 wurden ebenfalls im vorgenannten Gutachten überprüft und als

geringfügig bewertet. Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten werden im Rahmen der betrieblichen Überwachung überprüft.

Das Waschwasser der Abluftreinigungsanlagen wird gemäß Auslegungsdaten des Herstellers mit einem pH-Wert von 6,5 bis 6,8 gefahren, sodass von einer Materialverträglichkeit gegenüber den vorgesehenen Lageranlagen zur Güllelagerung ausgegangen werden kann. Gemäß Drucksache des Bundestages 307/19, Beschluss vom 20.09.2019, ist der Einsatz reiner Schwefelsäure, reiner Natronlauge (technische Reinheit) sowie von Nitrifikationshemmstoffen gemäß den Vorgaben nach Anlage 2 Tabelle 2 Nummer 2.1 der dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung in Biowäschern zulässig, auch wenn das abgeschlammte Waschwasser zusammen mit der Gülle gelagert und ausgebracht wird.

Reststoffverwertung:

Beim Betrieb der Tierhaltungsanlage Kock fallen als Nebenprodukte vor allem Gülle, Reinigungswässer und Tierkadaver an. Die Verwertung und Entsorgung dieser Nebenprodukte ist nach den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid umweltverträglich und ordnungsgemäß sichergestellt.

Die Gülle wird innerbetrieblich der landbaulichen Verwertung zugeführt.

Die Reinigungswässer werden zusammen mit der Gülle landbaulich verwertet und so dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Die Tierkadaver werden entsprechend den Vorgaben des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-Gesetzes entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die FFH-Verträglichkeit der beantragten Tierhaltungsanlage auf der Grundlage der vorgelegten Ausbreitungsberechnung im Sinne der § 34 des BNatSchG überprüft. Innerhalb der 0,3 kg N/ha x a Isoplethe – durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, als Grenze der irrelevanten Stickstoffdeposition definiert und mit Erlass des MULNV vom 17.10.2019 vor dem Hintergrund des vorgenannten BVerwG Urteils für die Frage der FFH-Verträglichkeit als naturwissenschaftlich gesicherter, vorhabenbezogener Abschneidewert (Irrelevanzwert) eingeführt – befindet sich kein FFH-Gebiet. Zudem sind die Abstände zu den nächstgelegenen südlich gelegenen FFH-Gebieten DE 4109-301 und DE 4108-303 mit mehr als 2,8 km und dem DE 4108-401 im Westen mit 3,5 km ausreichend groß, so dass die FFH-Verträglichkeit des beantragten Projektes sicher zu unterstellen ist.

Somit konnte von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

VI.3 Prüfergebnis

Gesamtbeurteilung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen und Einlassungen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. dieses Genehmigungsbescheides sind die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernissen im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Entscheidung

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsbescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frank Geburek

Anhang 1: Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis mit Datum vom 19.11.2025			
lfd. Nr.	Ver- zeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
1	00.0	Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen vom 19.11.2025	2
2	01.1	Deckblatt Antrag gem. § 4/16 BImSchG	1
3	01.2	Formular 1 BImSchG-Antrag vom 19.11.2025	4
4	01.2.1	Aufstellung der Kosten zum Antrag vom 03.06.2024	1
5	01.3	Formular 2 BImSchG-Antrag vom 28.02.2024	2
6	01.4	Formular 3 BImSchG-Antrag vom 24.06.2024	6
7	01.5	Formular 4 BImSchG-Antrag vom 28.02.2024	8
8	01.6	Formular 5 BImSchG-Antrag vom 24.06.2024	1
9	01.7	Formular 6.1 BImSchG-Antrag vom 22.07.2024	2
10	01.8	Formular 6.2 BImSchG-Antrag vom 22.07.2024	2
11	01.9	Formular 7 BImSchG-Antrag vom 28.02.2024	3
12	01.10	Formular 8.1 BimSchG-Antrag vom 28.02.2024	5
13	01.11	Formular 8.3 BimSchG-Antrag vom 28.02.2024	3
14	01.12	Kurzbeschreibung vom 24.06.2024	2
15		Register 2 Karten	1
16	02.1	Amtliche Basiskarte NRW vom 28.02.2024	1
17	02.2	Topographische Karte Hauptwindrichtung vom 22.02.2024	1
18	02.3	Lageplan mit Angabe der Betriebseinheiten vom 19.11.2025	1
19		Register 3 Bauvorlagen	
20	03.1	Bauantrag vom 28.02.2024	2
21	03.2	Statistischer Erhebungsbogen vom 28.02.2024	3
22	03.3	Vollmacht vom 28.02.2024	1
23	03.4	Baubeschreibung vom 28.02.2024	3
24	03.5	Berechnungen zum Antrag vom 28.02.2024	1
25	03.6	Flurkarte vom 12.02.2024	1
26	03.7	Lageplan vom 19.11.2025	1
27	03.8	Betriebsbeschreibung vom 28.02.2024	5
28	03.9	ergänzende Betriebsbeschreibung vom 19.11.2025	15
29	03.10	Bauzeichnung BE 1 EG Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 27.02.2024	1
30	03.11	Bauzeichnung BE 1 DG Grundriss vom 28.02.2024	1
31	03.12	Bauzeichnung BE2,3,4,9 + 10 Grundrisse, Schnitte vom 12.12.2024	1
32	03.13	Bauzeichnung BE2,3,4,9+10 Ansichten vom 24.06.2024	1
33	03.14	Bauzeichnung BE 5 Grundriss, Schnitt vom 27.02.2024	1
34	03.15	Bauzeichnung BE 5 Ansichten vom 27.02.2024	1

35	03.16	Bauzeichnung BE 6 Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 27.02.2024	1
36	03.17	Bauzeichnung BE 7 Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 21.02.2024	1
37		Register 4 Angaben zum Betrieb	
38	04.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 24.06.2024	2
39	04.2	Zuordnung der BE und Tierplatzzahlen vom 28.02.2024	1
40	04.3	Beurteilungsblatt LWK vom 22.02.2024	3
41	04.4	Beurteilungsblatt getrennter Standort LWK vom 22.02.2024	3
42	04.5	Flächenverzeichnis 2023 vom 20.02.2024	4
43	04.6	Flächenübersicht Kock WJ 2023,2024 vom 28.02.2024	1
44		Register 5 Angaben Abluftwäscher BE 5 + BE 6	
45	05.1	Anlage zum Bauantrag BE 5 vom 22.07.2024	9
46	05.1.1	Zusatzstoffe BE 5 vom 22.07.2024	3
47	05.2	Zeichnung Abluftreinigungsanlage BE 5 vom 10.11.2023	1
48	05.2.1	Wartungsvertrag BE 5 vom 22.07.2024	3
49	05.3	Anlage zum Bauantrag BE 6 vom 22.07.2024	9
50	05.3.1	Zusatzstoffe BE 6 vom 22.07.2024	3
51	05.4	Zeichnung Abluftreinigungsanlage BE 6 vom 10.11.2023	1
52	05.4.1	Wartungsvertrag BE 6 vom 22.07.2024	3
53	05.5	DLG-Signum Prüfbericht 5879 von 07.2009	12
54		Register 6 Gutachten	
55	06.1	Geruchs Ammoniak und Staubgutachten Richters + Hüls Bericht Nr.G-5641-01 vom 23.02.2024	61
56	06.1.1	Ergänzung zum Geruchs- Ammoniak u. Staubgutachten Nr.G-5641-01 vom 23.07.2024	2
57	06.2	Wasserrechtliches Gutachten Ingenieurbüro Menger Nr.101-04-22 TA1 vom 31.01.2022	20
	06.3	Brandschutzkonzept Nr.23-BS-200 vom 11.12.2024	24
	06.4	Statische Berechnung Auftrag Nr. 420711-24 vom 06.12.2024	17
58		Register 7 Grundwasserentnahme	
59	07.1	Grundwasserentnahmeantrag vom 04.11.2024	5
60	07.2	Basiskarte vom 28.02.2024	1
61	07.3	Flurkarte markiert vom 12.02.2024	1
	07.4	Lageplan vom 19.11.2025	1
62	07.5	Prüfbericht Nr CAL24-24-091790-1 vom 04.11.24	4

lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
		Ordner 1 von 1	
100.0		Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen vom 12.12.2024	2
201.1		Deckblatt Antrag gem. § 4/16 BImSchG	1

3	01.2	Formular 1 BImSchG-Antrag vom 03.06.2024	4
4	01.2.1	Aufstellung der Kosten zum Antrag vom 03.06.2024	1
5	01.3	Formular 2 BImSchG-Antrag vom 28.02.2024	2
6	01.4	Formular 3 BImSchG-Antrag vom 24.06.2024	6
7	01.5	Formular 4 BImSchG-Antrag vom 28.02.2024	8
8	01.6	Formular 5 BImSchG-Antrag vom 24.06.2024	1
9	01.7	Formular 6.1 BImSchG-Antrag vom 22.07.2024	2
10	01.8	Formular 6.2 BImSchG-Antrag vom 22.07.2024	2
11	01.9	Formular 7 BImSchG-Antrag vom 28.02.2024	3
12	01.10	Formular 8.1 BimSchG-Antrag vom 28.02.2024	5
13	01.11	Formular 8.3 BimSchG-Antrag vom 28.02.2024	3
14	01.12	Kurzbeschreibung vom 24.06.2024	2
15		Register 2 Karten	1
16	02.1	Amtliche Basiskarte NRW vom 28.02.2024	1
17	02.2	Topographische Karte Hauptwindrichtung vom 22.02.2024	1
18	02.3	Lageplan mit Angabe der Betriebseinheiten vom 28.02.2024	1
19		Register 3 Bauvorlagen	
20	03.1	Bauantrag vom 28.02.2024	2
21	03.2	Statistischer Erhebungsbogen vom 28.02.2024	3
22	03.3	Vollmacht vom 28.02.2024	1
23	03.4	Baubeschreibung vom 28.02.2024	3
24	03.5	Berechnungen zum Antrag vom 28.02.2024	1
25	03.6	Flurkarte vom 12.02.2024	1
26	03.7	Lageplan vom 12.12.2024	1
27	03.8	Betriebsbeschreibung vom 28.02.2024	5
28	03.9	ergänzende Betriebsbeschreibung vom 28.02.2024	15
29	03.10	Bauzeichnung BE 1 EG Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 27.02.2024	1
30	03.11	Bauzeichnung BE 1 DG Grundriss vom 28.02.2024	1
31	03.12	Bauzeichnung BE2,3,4,9 + 10 Grundrisse, Schnitte vom 12.12.2024	1
32	03.13	Bauzeichnung BE2,3,4,9+10 Ansichten vom 27.02.2024	1
33	03.14	Bauzeichnung BE 5 Grundriss, Schnitt vom 27.02.2024	1
34	03.15	Bauzeichnung BE 5 Ansichten vom 27.02.2024	1
35	03.16	Bauzeichnung BE 6 Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 27.02.2024	1
36	03.17	Bauzeichnung BE 7 Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 21.02.2024	1
37		Register 4 Angaben zum Betrieb	
38	04.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 24.06.2024	2
39	04.2	Zuordnung der BE und Tierplatzzahlen vom 28.02.2024	1
40	04.3	Beurteilungsblatt LWK vom 22.02.2024	3
41	04.4	Beurteilungsblatt getrennter Standort LWK vom 22.02.2024	3

42	04.5	Flächenverzeichnis 2023 vom 20.02.2024	4
43	04.6	Flächenübersicht Kock WJ 2023,2024 vom 28.02.2024	1
44		Register 5 Angaben Abluftwäscher BE 5 + BE 6	
45	05.1	Anlage zum Bauantrag BE 5 vom 22.07.2024	9
46	05.1.1	Zusatzstoffe BE 5 vom 22.07.2024	3
47	05.2	Zeichnung Abluftreinigungsanlage BE 5 vom 10.11.2023	1
48	05.2.1	Wartungsvertrag BE 5 vom 22.07.2024	3
49	05.3	Anlage zum Bauantrag BE 6 vom 22.07.2024	9
50	05.3.1	Zusatzstoffe BE 6 vom 22.07.2024	3
51	05.4	Zeichnung Abluftreinigungsanlage BE 6 vom 10.11.2023	1
52	05.4.1	Wartungsvertrag BE 6 vom 22.07.2024	3
53	05.5	DLG-Signum Prüfbericht 5879 von 07.2009	12
54		Register 6 Gutachen	
55	06.1	Geruchs Ammoniak und Staubgutachten Richters + Hüls Bericht Nr.G-5641-01 vom 23.02.2024	61
56	06.1.1	Ergänzung zum Geruchs- Ammoniak u. Staubgutachten Nr.G-5641-01 vom 23.07.2024	2
57	06.2	Wasserrechtliches Gutachten Ingenieurbüro Menger Nr.101-04-22 TA1 vom 31.01.2022	20
	06.3	Brandschutzkonzept Nr.23-BS-200 vom 11.12.2024	24
	06.4	Statische Berechnung Auftrag Nr. 420711-24 vom 06.12.2024	17
58		Register 7 Grundwasserentnahme	
59	07.1	Grundwasserentnahmeantrag vom 04.11.2024	5
60	07.2	Basiskarte vom 28.02.2024	1
61	07.3	Flurkarte markiert vom 12.02.2024	1
	07.4	Lageplan vom 07.11.2024	1
62	07.5	Prüfbericht Nr CAL24-24-091790-1 vom 04.11.24	4

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2008/50/EG	Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. Nr. L 152 vom 11.6.2008 S. 1-44, ber. 2012 L 336 S. 101; Richtlinie (EU) 2015/1480, ABl. Nr. L 226 vom 29.08.2015)
-----------------------	---

Nationale Vorschriften

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 27.7.2021 I 3146
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Erlasse

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN EN 206-1	Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Ausgabe 2021-06
DIN 18910	Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe, Ausgabe 2017-08

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

TRwS 792	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen), Ausgabe 2018-08
DLG-Prüfrahmen	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft DLG-Prüfrahmen „Abluftreinigung in der Tierhaltung“, Stand: Juni 2022
DLG Prüfbericht 5879	Devriecom b.v. Abluftreinigungsanlage „Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90“, Stand 2009-06

VDI-Richtlinien (Verein Deutscher Ingenieure)

VDI 3880	Olfaktometrie - Statische Probenahme, Stand 2011-10
----------	---

Anhang 3: Infoblatt Bauabfälle

vgl. beigefügtes -„Infoblatt Bauabfälle“ der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH



Infoblatt-Bauabfael
le.pdf